

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Nachname Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Beruf Sportgruppe/Übungsleiter

Geburtsdatum Telefon E-Mail

Folgende Familienangehörige sind bereits Mitglied im TBG

Wir bezahlen mit Familien-Card

Ich bin damit einverstanden, den E-Mail Newsletter des TBG mit aktuellen Sport- und Veranstaltungsangeboten zugesandt zu bekommen.

Die Satzung des Vereins erkenne ich an und gebe gleichzeitig meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen geschützten Daten für die vereinsinterne Mitgliederverwaltung.

Datum und Unterschrift (Bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter)

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e. V. zu Lasten meines nachstehend angegebenen Kontos bis auf Widerruf jährlich zum 31. März eines Kalenderjahres die fälligen Mitgliedsbeiträge einzuziehen.

IBAN BIC

Bankname, Ort

Kontoinhaber (Nachname, Vorname)

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e.V.

Auszug aus der Vereinssatzung (Stand Mai 2016)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe

- Der Verein führt den Namen „Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e.V.“, abgekürzt TBG
- Der Verein ist im Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Mitglieder, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugendlichen durch Pflege von Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit. Er will Gemeinsinn wecken und Geselligkeit pflegen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Tod
 - Auflösung des Vereins.
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.**
- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Präsidium. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Verein nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, kann das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7

Beitragsleistungen und -pflichten

- Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

Die vollständige Satzung kann unter www.turnerbund-gaisburg.de oder nach telefonischer Voranmeldung im Geschäftszimmer eingesehen werden.

- Es können zusätzliche Abteilungsbeiträge, auch durch Arbeitspflichten, erhoben werden.

§ 8

Die Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - die geschäftsführenden Präsidenten als Vorstand gemäß § 26 BGB
 - der Hauptausschuss

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel bis zum 31. 05. eines Jahres statt.
- Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch einen der geschäftsführenden Präsidenten vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung bekannt gegeben.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei den geschäftsführenden Präsidenten einzureichen.

§ 10

Präsidium

- Das Präsidium besteht aus:
 - mindestens drei, maximal fünf geschäftsführenden Präsidenten
 - dem Finanzreferenten
 - dem Sportkoordinator
 - dem Jugendkoordinator
 - dem Schriftführer
 - dem Pressereferenten
- Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme dieses Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der geschäftsführenden Präsidenten sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied anwesend sind. Für die Beschlussfassung im Präsidium gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Die geschäftsführenden Präsidenten (Vorstand gemäß § 26 BGB)

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Präsidenten vertreten.
- Die geschäftsführenden Präsidenten sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Hauptausschuss

- Der Hauptausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - dem Ehrenpräsidenten
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vorsitzenden des Ehrenrates
 - dem Jugendsprecher
 - den Beigeordneten (des Hauptausschusses)
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Beitragsordnung

des Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e.V.

(Gültig ab 1. 1. 2006, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. 4. 2005,
ergänzt von der Mitgliederversammlung am 23. 5. 2014)

Der Jahresbeitrag ist zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres
(= Kalenderjahr) ohne Zahlungsaufforderung zu entrichten.
Ist die Zahlung bis 31. 3. nicht erfolgt und muss das Mitglied zur Zahlung aufgefordert werden, fällt eine Rechnungsgebühr von 5,00 Euro an.

Es wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Hier werden die Jahresbeiträge jeweils zum 31. März eines jeden Jahres eingezogen, oder Sie erteilen Ihrer Bank einen Dauerauftrag.

Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Müssen Beiträge angemahnt werden, fällt eine Mahngebühr von 5,00 Euro pro Mahnung an.

Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, zahlen ab dem Eintrittsmonat bis zum Jahresende einen anteiligen Beitrag.

Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahren müssen jährlich ihren Status durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung in Kopie nachweisen.

Mitglieder der Kindersportschule „Sprungbrett“ sind beim Vereinseintritt von der Aufnahmegebühr befreit, sofern sie bereits beim Eintritt in die KISS die Aufnahmegebühr bezahlt haben.

Für Schwerbeschädigte ohne Rücksicht auf den Grad der Schwerbeschädigung gilt seit dem 1. 1. 2006 auf Antrag der Rentnerbeitrag, wenn mit der Schwerbeschädigung eine Berufsunfähigkeit, zumindest eine Erwerbsminderung verbunden ist und dies der Antragsteller glaubhaft versichert.

Beschließt die Hauptversammlung bereits für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragserhöhung, kann diese auf den dem Beschluss folgenden Monat wirksam werden.

Wie sind Sie auf den Turnerbund Gaisburg aufmerksam geworden?

- Durch persönliche Werbung eines TBG-Mitgliedes
- Durch Kursangebote
- Durch Presseveröffentlichungen
- Durch die TBG-Nachrichten
- Durch einen Vereinsflyer
- Durch Mitteilungen im Schaukasten
- Internet
- Sonstiges:

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Beiträge ab 1. 1. 2015	Jahresbeiträge	Einmalige Aufnahmegebühr
1 Erwachsener	€ 120,00	€ 10,00
Schüler, Azubi, Studenten bis max. 25 Jahre, (auch KISS)	€ 60,00	€ 5,00
1 Erwachsener und Kind(er)	€ 120,00	€ 15,00
Familie 2 Erwachsene	€ 150,00	€ 15,00
Familie 2 Erwachsene und Kind(er)	€ 160,00	€ 15,00
Rentner und Schwerbeschädigte	€ 70,00	€ 10,00
Rentnerhepaar	€ 100,00	€ 15,00
Tennis (zusätzlich zum Jahresbeitrag)	€ 72,00	
Tennis – Schüler (zusätzlich zum Jahresbeitrag)	€ 36,00	
Für KISS zusätzliche Beiträge		